

Für Mensch & Umwelt

Umwelt 
Bundesamt

Umwelt- und Planungsrecht in Praxis und Wissenschaft

Umsetzungsbedarf nach der neuen EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Franziska Schultze

FG I 1.3 – rechtswissenschaftliche Umweltfragen



Jahre
Umweltbundesamt
1974–2024

Gliederung

1 WESENTLICHE NEUERUNGEN DER RL (EU) 2024/1203 ÜBER DEN STRAFRECHTLICHEN SCHUTZ DER UMWELT

- 1.1 Straftatbestände
- 1.2 Rahmenbedingungen und Verfahren

2 VORAUSSICHTLICHER ANPASSUNGSBEDARF IM DEUTSCHEN RECHT

- 2.1 Materielles Strafrecht
- 2.2 Rahmenbedingungen und Verfahrensrecht

3 EINSCHÄTZUNG

- 3.1 Herausforderungen
- 3.2 Chancen

1. Wesentliche Neuerungen der RL (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

1.1 STRAFTATBESTÄNDE

- Anzahl mehr als verdoppelt
- verpflichtende Versuchsstrafbarkeit für bestimmte Delikte
- erhebliche Schädigung eines Ökosystems als neue Taterfolgsvariante
- Präzisierung unbestimmter Rechtsbegriffe und Auslegungshilfen
 - z. B. „Ökosystem“, „erhebliche Schäden“
- härtere Strafen
 - Vorgabe eines Mindesthöchstmaßes
- Vorgaben zu erschwerenden und mildernden Umständen
- Missbrauchsklausel

Verunreinigung von Boden, Luft und Wasser

- [...] die Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von **Materialien** oder Stoffen, **Energie** oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an einem **Ökosystem**, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen;
- **Erweiterung** des bereits bestehenden Tatbestands



Bildautor: Bereta/Fotalia

Betrieb und Schließung gefährlicher Anlagen

- [...] der Betrieb **oder die Schließung** einer Anlage, in der eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird oder in der gefährliche Stoffe oder Gemische gelagert oder verwendet werden, wenn eine solche Handlung und eine solche gefährliche Tätigkeit, ein solcher gefährlicher Stoff oder ein solches gefährliches Gemisch in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (27) oder der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (28) fallen und eine solche Handlung den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an einem **Ökosystem**, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen;
- **Erweiterung** des bereits bestehenden Tatbestands



Bildautor: Davis/Fotalia

Schädigung geschützter Gebiete

- [...] jede Handlung, die eine Schädigung eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebiets oder **die Störung von in Anhang II Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten innerhalb eines geschützten Gebiets** im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 der genannten Richtlinie verursacht, wenn es sich um eine erhebliche Schädigung oder Störung handelt;
- **Erweiterung** des bereits bestehenden Tatbestandes



Bildautor: Guenter Manaus/Fotalia

Neue Tatbestände



Fotalia

- verbotswidriges Inverkehrbringen **umweltschädlicher Erzeugnisse**
- verbotswidriges Herstellen, Inverkehrbringen, Bereitstellen auf dem Markt sowie illegale Ausfuhr und Verwendung von **Chemikalien**
- verbotswidrige Herstellung, Verwendung, Lagerung, Ein- und Ausfuhr von **Quecksilber** und quecksilberhaltigen Verbindungen, Gemischen und Produkten
- Durchführung von bestimmten **Projekten** (z. B. Errichtung von Industrieanlagen) ohne Genehmigung
- illegales **Schiffsrecycling**
- von Schiffen ausgehende **Einleitung von Schadstoffen** in bestimmte Gewässer
- Bau, Betrieb und Abbau bestimmter **Anlagen**
- **Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser**
- illegaler **Holzhandel** (sowohl Rohstoffe als auch Erzeugnisse)
- illegaler Umgang mit **invasiven gebietsfremden Arten** von unionsweiter Bedeutung
- Umgang mit **fluorierten Treibhausgasen**



Bildautor: Susanne Kambor

1.2 RAHMENBEDINGUNGEN UND VERFAHREN

- Verjährungsfristen
- gerichtliche Zuständigkeiten
- Schutz von Hinweisgebenden
- Ermittlungsinstrumente
- Ressourcen
- Sicherstellung und Einziehung



- Schulung
- Veröffentlichung von Informationen
- Zusammenarbeit
- statistische Daten
- Strategie zur Bekämpfung der Umweltkriminalität
- Nebenfolgen



2. Voraussichtlicher Anpassungsbedarf im deutschen Recht

2.1 MATERIELLES STRAFRECHT

§ 324 Gewässerverunreinigung

- (1) Wer unbefugt ein Gewässer **verunreinigt** oder **sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 324a Bodenverunreinigung

- (1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten **Stoffe in den Boden einbringt, eindringen läßt oder freisetzt** und diesen dadurch
1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder
 2. in bedeutendem Umfang
- verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- Energie fehlt

§ 325 Luftverunreinigung

(1) Wer **beim Betrieb einer Anlage**, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Veränderungen der Luft verursacht, die geeignet sind, **außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs** die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer **beim Betrieb einer Anlage**, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten **Schadstoffe in bedeutendem Umfang** in die Luft **außerhalb des Betriebsgeländes** freisetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten **Schadstoffe in bedeutendem Umfang** in die Luft freisetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht nach Absatz 2 mit Strafe bedroht ist.

§ 325a Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen

(1) Wer **beim Betrieb einer Anlage**, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Lärm verursacht, der geeignet ist, **außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs** die Gesundheit eines anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer **beim Betrieb einer Anlage**, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten, die dem Schutz vor Lärm, Erschütterungen oder nichtionisierenden Strahlen dienen, die Gesundheit eines anderen, **ihm nicht gehörende** Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert **gefährdet**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- RL erfasst Einleitungen in Umweltmedien **unabhängig** vom situativen oder räumlichen Kontext und der konkreten Menge
→ entscheidend ist die **Schädigung(seignung)**, Gefährdungserfolg nicht erforderlich
- deckt nicht alle Formen der Energie ab, z. B. **Wärme**

- weiterer Anpassungsbedarf:

Richtlinie	deutsches Recht	Umsetzungsbedarf
Inverkehrbringen umweltschädlicher Erzeugnisse	einige Spezialvorschriften in PflSchG und ChemG	(+) RL ist allgemeiner gefasst
Umgang mit Chemikalien	<ul style="list-style-type: none"> PflSchG ChemG ChemVerbotsV GefStoffV 	Abgleich erforderlich, insbes. in Bezug auf persistente organische Schadstoffe und möglicher Tathandlungen (Ausfuhr, Verwendung, Herstellung) (+) Aufnahme Ökosystem
Umgang mit Quecksilber	<ul style="list-style-type: none"> § 328 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 2 StGB (durch Verweis auf VO (EG) 1272/2008 enthalten) = konkretes Gefährdungsdelikt, gilt nur beim Betrieb einer Anlage 	(+) RL enthält abstraktes Gefährdungsdelikt ohne Einschränkung hinsichtlich des situativen Kontextes
Durchführung bestimmter Projekte	<ul style="list-style-type: none"> § 62 Abs. 1 Nr. 1, 4a BImSchG § 69 UVPG (für bestimmte Leitungsanlagen) 	Abgleich mit Anhang I und II der UVP-RL erforderlich (+) Aufnahme Ökosystem
Schiffsrecycling im Rahmen des Anwendungsbereiches VO (EU) 1257/2013	(-) § 18a AbfVerbG bezieht sich nur auf VO (EG) 1013/2006	(+) Regelungslücke für Schiffe unter der Flagge eines EU-MS
von Schiffen ausgehende Einleitung von Schadstoffen	§ 103 Abs. 1 Nr. 1, 4 WHG <ul style="list-style-type: none"> Nr. 1 für Oberflächen- Nr. 4 für Oberflächen-, Grund- und Küstengewässer 	(+) RL erfasst auch AWZ

Richtlinie	deutsches Recht	Umsetzungsbedarf
Betrieb und Schließung bestimmter Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb (+), z.B. § 62 Abs. 1 Nr. 4, 4a BImSchG und § 327 StGB • Schließung wohl (-), z. T. in § 103 Abs. 1 Nr. 7 WHG 	(+)
Holzhandel	(-)	(+)
Umgang mit invasiven Arten	<ul style="list-style-type: none"> • § 69 Abs. 3 Nr. 17 BNatSchG erfasst nur das Ausbringen 	(+) RL erfasst jeglichen Umgang z. B. Zucht, Transport, Tausch etc.
Umgang mit fluoridierten Treibhausgasen	?	(+)
qualifizierte Straftaten (Ökozid)	<ul style="list-style-type: none"> • § 330 StGB = Strafzumessungsnorm und nur bzgl. der einzelnen Umweltmedien 	(+) qualifizierter TB bzgl. Ökosystem von beträchtlicher Größe fehlt
Missbrauchsklausel	<ul style="list-style-type: none"> • § 330 d Abs. 1 Nr. 5 StGB (Täuschung, Drohung, Bestechung, Kollusion) 	(+) RL erfasst jegliche Art von Zwang

- Allgemeines:
 - Anpassung der Strafrahmenobergrenzen v. a. im OWiG (Unternehmenskontext)
 - Versuchsstrafbarkeit im deutschen Recht schon vorhanden, muss dann ggf. auch bei neu zu schaffenden TBen aufgenommen werden
 - erschwerende Umstände: besonders schwerer Fall nach § 330 StGB (Regelbeispiele sind nicht abschließend)
 - Gewinnsucht > Erwirtschaftung finanzieller Vorteile/Ersparung von Aufwendungen



2.2 RAHMENBEDINGUNGEN UND VERFAHRENSRECHT

Richtlinie	deutsches Recht	Umsetzungsbedarf
Ermittlungsinstrumente	häufig keine verdeckten Maßnahmen zulässig (z. B. TKÜ)	(+) zumindest Überprüfungsbedarf, ggf. Erweiterung des § 100a StPO
Ressourcen	nur wenige Spezialisten	(+) ggf. Anpassung der Behördenstruktur
Schulungen	vereinzelt im Fortbildungsangebot zu finden (z. B. DRA)	ggf. Aufnahme bereits in Juristen- und Polizeiausbildung
Zusammenarbeit	meist informelle Netzwerke, z. T. aus Kapazitätsgründen nicht von Vorgesetzten unterstützt	(+) offizielle Unterstützung und Priorisierung
nationale Strategie	(-)	(+) Entwicklung, Fortschreibung, Evaluation
statistische Daten	eingeschränkt, OWis werden nicht bundeseinheitlich erfasst	(+) RL verlangt regelmäßige Veröffentlichung einer konsolidierten Fassung und Berichterstattung in einheitlichem Format an KOM

3. Einschätzung

3.1 HERAUSFORDERUNGEN

- Variante: Anknüpfung an **globalen Umsatz** für Sanktionenobergrenze bei Unternehmen
 - Umsatz ≠ Gewinn
 - global? EU-weiter Gewinn wird nirgends ausgewiesen
- **Definition Ökosystem**
 - bisher keine verwaltungsrechtliche Definition
 - de-minimis-Regelungen? Schwellen-/Grenzwerte?
- **viele neue Richtlinien**, die umgesetzt werden müssen und z. T. eigene Straftatbestände enthalten oder auf Umweltstrafrechtsrichtlinie verweisen
 - z. B. zu Gasen, Chemikalien, Entwaldung
 - unterschiedliche Ressorts betroffen
 - hoher Abstimmungsaufwand, um Konsistenz zu wahren

3.2 CHANCEN

- **Unternehmensstrafrecht?**
 - mehr Abschreckung
 - Begegnung von Verschleierungstaktiken/“Bauernopfer“ in Konzernstrukturen vs. Schuldprinzip
- höhere **Aufklärungsquoten**
 - bessere Zusammenarbeit
 - mehr Kapazitäten und höherer Spezialisierungsgrad
 - mehr Ermittlungsinstrumente
- **Angleichung TBe**
 - „unbefugt“ = rw. (vgl. § 324 Abs. 1 StGB)
 - „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Vorschriften“ = TB-Merkmal (z. B. § 324a ff. StGB)
- verbesserte **Datenlage**
 - auch für OWis
 - Ermöglichung einer gezielteren strategischen Ausrichtung bei der Strafverfolgung
- **kontinuierliche Befassung** der Politik
 - unabhängig von parteipolitischer Ausrichtung oder tagesaktuellen Katastrophen (z. B. Oder)
 - Pflichtaufgabe zur Evaluation & Weiterentwicklung
- **Sensibilisierung** in Politik, Gesellschaft und Vollzug (Justiz & Verwaltung)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Franziska Schultze

Franziska.schultze@uba.de

Link zur Website:

[Umweltordnungswidrigkeiten und Umweltstraftaten | Umweltbundesamt](#)



**Jahre
Umweltbundesamt
1974–2024**